

Durchführungsbestimmungen

für den Spielbetrieb

Regionalliga Nordrhein Spielsaison

2019/2020

Stand per 24.07.2019
Finale Version 1.2



Inhaltsverzeichnis

Präambel Spielbetrieb.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Satzung und Ordnungen	3
2. Regeln.....	3
II. Spieltechnische Bestimmungen	3
3. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg, Qualifikation	3
4. Spielberechtigungen / Altersklassen § 37 SpO.....	7
5. Hallen/Wettkampfbereich	7
6. Hallensprecher	7
7. Auswechsellräume und Coachingzone.....	7
8. Öffentliche Zeitmessanlage	8
9. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter	8
10. Videoaufzeichnung.....	9
11. Vereinsbeobachtung	9
12. Spielzeit und Team-Time-out.....	9
13. Spielwertung	10
14. Zurückziehen von Mannschaften.....	10
15. Spielberichte / Zeitnehmer, Sekretär	11
16. Technische Besprechung.....	13
17. Absetzung, Verlegung und Nichtaustragung von Spielen	14
18. Spielkleidung.....	15
19. Anwurfzeiten	16
20. Haftmittelbenutzung	16
21. Spielaufsicht / Technischer Delegierter	17
22. Einsprüche	17
23. Ordnungs- Sanitäts- und Wischdienst	17
24. Dopingkontrollen	18
25. Ahndung von Verstößen.....	18
III. Wirtschaftliche Bestimmungen	18
26. Spielbeiträge	18
27. Eintritt.....	18
28. Schiedsrichterkosten	19
29. Wichtige Anschriften.....	21

Präambel Spielbetrieb

Zur Regelung des Spielbetriebes der gemeinsamen Regionalliga Nordrhein der Verbände HVM und HVN in den verschiedenen Altersklassen haben die Verbände zum 22.06.2016 Handball Nordrhein e.V. (HNR) gegründet, welcher vollumfänglich für die Regionalligen Nordrhein zuständig bzw. verantwortlich ist.

Nachfolgende Bestimmungen des HNR regeln den Spielbetrieb der Regionalliga Nordrhein im männlichen und weiblichen Senioren- und Jugendbereich (männlich/weiblich A, B und C-Jugendbereich).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung und Ordnungen

1.1. Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB mit den dazu ergangenen WHV-Zusatzbestimmungen sowie die Satzung und Ordnungen des WHV in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Regeln

2.1. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Es können bis zu 14 Spieler eingesetzt werden.

II. Spieltechnische Bestimmungen

3. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg, Qualifikation

3.1. Spielleitenden Stellen

3.1.1. Die spielleitenden Stellen der jeweiligen Regionalliga Nordrhein sind unter Anschriften (Nr. 29) aufgeführt. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand HNR kurzfristig eine Vertretung.

3.2. Regionalliga Nordrhein Männer

3.2.1. Die Regionalliga Nordrhein Männer besteht in der Regel aus jeweils 14 Mannschaften. Die maximale Anzahl an Mannschaften beträgt 16 Mannschaften.

3.2.2. Am Ende der Spielsaison 2019/2020 steigt der Meister der Regionalliga Männer direkt in die 3. Liga auf (§ 38 Absatz 4 der DHB-Spielordnung (DHB SpO)). Verzichtet der Regionalligameister auf den Aufstieg in die 3. Liga, darf alsdann maximal der Zweitplatzierte der Regionalliga aufsteigen.

3.2.3. Die Auf- und Abstiegsregelung 2019/2020 in der Regionalliga Nordrhein Männer wird folgendermaßen geregelt:

Saison 2019/2020	14			
+ Absteiger aus 3. Liga	0	1	2	3
Σ	14	15	16	17
- Aufsteiger in 3. Liga	1	1	1	1
Σ	13	14	15	16
- Absteiger in OL	2	2	3	4
Σ	11	12	12	12
+ Aufsteiger aus OL	3	2	2	2
RL-Saison 2020/2021	14	14	14	14

3.2.4. Mannschaften der Bundesligen, die keine Lizenz erhalten oder beantragen, werden in die Regionalliga Nordrhein Männer eingeordnet. Sollten diese Mannschaften das Spielrecht in der Regionalliga nicht wahrnehmen, müssen diese in die jeweiligen Kreise zurück. Die Staffel spielt dann mit 15 bzw. 16 Mannschaften. Solange die maximale Gruppenstärke von 16 Mannschaften nicht überschritten wird, erhöht sich der Abstieg aus der Regionalliga Nordrhein durch vorgenannte einzuordnende Mannschaften nicht.

3.2.5. Erst in der Folgesaison müssen mehr Mannschaften absteigen, um wieder auf die Gruppenstärke von 14 Mannschaften zu kommen.

3.2.6. Ein freier Platz über die Aufsteiger aus den Oberligen der beteiligten Landesverbände hinaus (siehe oben: Kein Absteiger aus der 3. Liga) wird direkt im Anschluss an die Saison in zwei Entscheidungsspielen zwischen dem HVM und dem HVN ausgespielt. Das Heimrecht im Hinspiel hat der HVM zum Ende der Spielsaison 2019/2020 inne. Dieses wechselt mit jeder Folgesaison.

3.3. Regionalliga Nordrhein Frauen

3.3.1. Die Regionalliga Nordrhein Frauen besteht in der Regel aus 12 Mannschaften. Die maximale Anzahl beträgt 14 Mannschaften.

3.3.2. Am Ende der Spielsaison 2019/2020 steigt der Meister der Regionalliga Frauen direkt in die 3. Liga auf. Verzichtet der Regionalligameister auf den Aufstieg in die 3. Liga, darf alsdann maximal der Zweitplatzierte der Regionalliga aufsteigen.

3.3.3. Die Auf- und Abstiegsregelung 2019/2020 Regionalliga Nordrhein Frauen wird folgendermaßen geregelt:

Saison 2019/2020	12			
+ Absteiger aus 3. Liga	0	1	2	3
Σ	12	13	14	15
- Aufsteiger in 3. Liga	1	1	1	1
Σ	11	12	13	14
- Absteiger in OL	2	2	3	4
Σ	9	10	10	10
+ Aufsteiger aus OL	3	2	2	2
RL-Saison 2020/2021	12	12	12	12

3.3.4. Mannschaften der Bundesligen, die keine Lizenz erhalten oder beantragen, werden in die Regionalliga Nordrhein Frauen eingeordnet. Sollten diese Mannschaften das Spielrecht in der Regionalliga nicht wahrnehmen, müssen diese in die jeweiligen Kreise zurück. Die Staffel spielt dann mit 13 bzw. 14 Mannschaften. Solange die maximale Gruppenstärke von 14 Mannschaften nicht überschritten wird, erhöht sich der Abstieg aus der Regionalliga Nordrhein durch vorgenannte einzuordnende Mannschaften nicht.

3.3.5. Erst in der Folgesaison müssen mehr Mannschaften absteigen, um wieder auf die Gruppenstärke von 12 Mannschaften zu kommen.

3.3.6. Ein freier Platz über die Aufsteiger aus den Oberligen der beteiligten Landesverbände hinaus (siehe oben: Kein Absteiger aus der 3. Liga) wird direkt im Anschluss an die Saison in zwei Entscheidungsspielen zwischen dem HVM und dem HVN ausgespielt. Das Heimrecht im Hinspiel hat der HVM zum Ende der Spielsaison 2019/2020 inne. Dieses wechselt mit jeder Folgesaison.

3.4. Regionalliga Nordrhein Jugend

- 3.4.1. Ab der Saison 2019/2020 wird der Spielbetrieb der Regionalliga um den Jugendbereich der weiblichen A-Jugend sowie der weiblichen und männlichen C-Jugend erweitert.
- 3.4.2. Die Regionalliga Nordrhein besteht in der männlichen A-Jugend aus 12 Mannschaften. Die Ligen der weiblichen A sowie der B- und C-Jugend, männlich wie weiblich, aus 10 Mannschaften.
- 3.4.3. Die nach Abschluss der Meisterschaftsrunde erstplatzierte Mannschaft im Bereich der männlichen und weiblichen A-Jugend ist Meister.
- 3.4.4. Die nach Abschluss der Meisterschaftsrunde erstplatzierte Mannschaft der weiblichen und männlichen B-Jugend Regionalliga-Nordrhein hat - unabhängig von der Zugehörigkeit zum Landesverband - das Teilnahmerecht an den Deutschen Meisterschaften. Sollte eine teilnahmeberechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften verzichten, rückt jeweils die in der Meisterschaftsrunde nächstplatzierte Mannschaft nach.
- 3.4.5. Im Jugendbereich der weiblichen und männlichen C-Jugend nehmen die beiden Erstplatzierten an der Endrunde der Westdeutschen Meisterschaft teil.

3.5. Qualifikation Jugendbereich

- 3.5.1. Es wird für die Saison 2020/2021 eine gemeinschaftliche Qualifikation beider Landesverbände (HV Mittelrhein und HV Niederrhein) im Jugendbereich (A-, B- und C-Jugend) geben. Diese wird für den Bereich der Mädchen und der Jungen gesondert ausgeschrieben. Die Einzelheiten und die Durchführungsbestimmungen zur Qualifikation werden zeitgerecht auf der Homepage der RLNR und auf der Homepage des jeweiligen Landesverbandes veröffentlicht.
- 3.5.2. Für die Saison 2020/2021 werden in allen Jugendgruppen vier Festplätze an die vier bestplatzierten Mannschaften der Saison 2019/2020 vergeben. Der Festplatz kann in der Saison 2020/2021 ausschließlich in der Altersklasse wahrgenommen werden, in welcher er in der Saison 2019/2020 errungen wurde.
- 3.5.3. Die Gruppenstärke wird ab der Saison 2020/2021 bei der männlichen A-Jugend 12 Mannschaften betragen. Bei der männlichen B- und C-Jugend beträgt die Gruppenstärke je 10 Mannschaften. In der weiblichen A-, B- und C-Jugend wird eine Gruppenstärke von 10 Mannschaften vorausgesetzt.
- 3.5.4. Die Durchführung der Qualifikationen und die dann dazugehörigen Ligen unterliegen dem jeweiligen Jungen- bzw. Mädchenwart der RLNR.

3.6. Spielgemeinschaft

- 3.6.1. HSG-/JHSG-Mannschaften sind an den Spielen der Regionalliga-Nordrhein nur teilnahmeberechtigt, wenn die Spielgemeinschaft aus dem gesamten männlichen oder weiblichen Seniorenbereich oder einer gesamten männlichen oder weiblichen Jugendaltersklasse bzw. der gesamten Handballabteilung besteht.

4. Spielberechtigungen / Altersklassen § 37 SpO

- 4.1. Entsprechend § 55 (3) können sich Spieler, die im Laufe des Spieljahres ihr 21. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, in Erwachsenenmannschaften der Regionalliga-Nordrhein nicht festspielen.
- 4.2. Der Einsatz in einer jüngeren Jugendaltersklasse ist nicht zulässig.
- 4.3. Der Einsatz von Spielern mit Doppelspielrecht ist im Spielprotokoll durch den Eintrag „D“ hinter der Spielausweisnummer zu dokumentieren. Steht hinter der Ausweisnummer das „J“, ist dieser Buchstabe ebenfalls einzutragen. Die Schiedsrichter kontrollieren die Kennzeichnung „D“ und „J“ in der dafür vorgesehenen Spalte. Die Nichtbeachtung zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 25 (1) Pkt. 17. RO nach sich.

5. Hallen/Wettkampfbereich

- 5.1. Für die ordnungsgemäße Bereitstellung und Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2,0 m (mit Zuschauern) betragen.
- 5.2. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spiels freigehalten werden. Sollte eine Hallenabnahme notwendig sein, regelt dies die Spielleitende Stelle.
- 5.3. Der Heimverein sorgt dafür, dass alle am Spiel Beteiligte die Halle ungehindert betreten bzw. verlassen können und ungehinderten Zu- und Abgang zu den Kabinen und der Spielfläche haben.

6. Hallensprecher

- 6.1. Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere: a) Jede Kommentierung von Schiedsrichterentscheidungen b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschütze, Assists und Spielstand sowie c) Jede Musikeinspielung, hierzu gehören z.B. auch Musikfanfaren, Trompeten-Soli während des laufenden Spieles – ausgenommen die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpfeif. Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter oder der Spielaufsicht sowie zu einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO führen.

7. Auswechsellräume und Coachingzone

- 7.1. 3,5 m von der Mittellinie beginnen die Auswechsellplätze und die Coachingzone. Diese Grenzlinie für die Coachingzone ist zur besseren Information gedacht und wird nach außen markiert durch eine 50 cm lange und 5 cm breite Linie mit einem Abstand von 30 cm zur Seitenlinie (empfohlene Maße). Bis mindestens 8 m von der Mittellinie dürfen sich dabei keinerlei Gegenstände (z.B. Bälle, Getränkekästen und -flaschen etc.) vor den Auswechsellplätzen befinden. 7 m von der Torauslinie entfernt ist an der Seitenlinie eine 50 cm lange und 5 cm breite Linie nach außen zu ziehen. Hier ist das Ende der Auswechsellplätze und der Coachingzone. Diese Linie darf nicht überschritten werden.

8. Öffentliche Zeitmessaanlage

- 8.1. Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessaanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen zugelassenen Handball-Timer bereitzuhalten.
- 8.2. Die öffentliche Zeitmessaanlage muss vorwärtslaufen (1. HZ von 00:00 bis 30:00, 2. HZ 30:00 bis 60:00).
- 8.3. Sofern die Zeitmessaanlage nicht auch für die Anzeige von mindestens zwei Hinausstellungszeiten pro Mannschaft, einschließlich der gleichzeitigen Anzeigen der betreffenden Spielernummer, sowie der Möglichkeit der Anzeige der Bestrafung "2+2", eingerichtet ist, muss die Zeit des Wiedereintritts und die Trikotnummer des hinausgestellten Spielers (bzw. bei Mannschaftsreduzierung) auf einem Zeitstrafenzettel notiert werden.

9. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter

- 9.1. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den Schiedsrichterwart HNR oder eine von ihm beauftragte Person. Einsprüche gegen die Schiedsrichteransetzung sind unzulässig.
- 9.2. Der stellvertretende Schiedsrichterwart koordiniert die Schiedsrichterbeobachtungen.
- 9.3. Im Falle von § 77 Abs. 3 SpO (Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter) müssen sich die Mannschaften auf Schiedsrichter einigen, wenn diese im Seniorenbereich mindestens dem Oberligakader ihres Landesverbandes und im Jugendbereich mindestens einem Kader ihres Landesverbandes angehören.
- 9.4. Darüber hinaus können sich die Mannschaften auf andere Spielleiter einigen, auch wenn diese nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.
- 9.5. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei Disqualifikationen mit Bericht (blaue Karte) gemäß Regel 8:6 und 8:10 a und b eine schriftliche Meldung auf dem Spielbericht vorzunehmen. Nichteinhaltung dieser Anweisung kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 100,00 € gegen den erstgenannten Schiedsrichter belegt werden.
- 9.6. Schiedsrichterbeobachter und -betreuer werden von dem zuständigen Beauftragten aus dem Schiedsrichterausschuss angesetzt.
- 9.7. Für beauftragte und angemeldete SR-Beobachter/SR-Betreuer ist ein geeigneter Sitzplatz in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren.
- 9.8. Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter die Kontrollen nach Regel 4:7 und 17:3 sowie § 56 und § 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

10. Videoaufzeichnung

- 10.1. Die Heimvereine der Regionalliga Männer und Frauen haben sicherzustellen, dass alle Heimspiele während der Saison aufgezeichnet und binnen 48 Stunden nach dem Spiel auf den Server von Sportlounge.tv hochgeladen werden (d.h., das Spiel muss in kompletter Länge zur Verfügung stehen). Die Videoaufzeichnungen dürfen nur in der Halbzeitpause angehalten werden. Der Beginn der ersten und zweiten Halbzeit ist im Video jeweils zu markieren.
- 10.2. Nicht fristgerecht eingestellte Heimspiele oder fehlende Spiele werden gemäß § 25 Abs. 4 RO mit einer Geldbuße in Höhe von 25 €, im zweiten Fall von 50 € und in allen weiteren Fällen mit je 75 € geahndet.
- 10.3. Die technischen Richtlinien hinsichtlich Qualität, Hard- und Software, die vor der Saison bekannt gegeben werden, sind zu beachten. Bei Fragen/Problemen ist zunächst der Support der Fa. Sportlounge direkt zu kontaktieren. Gleichzeitig erteilen die Vereine ihr Einverständnis, dass diese Videos zu Zwecken der Schulung und Öffentlichkeitsarbeit weiterverwendet werden können.

11. Vereinsbeobachtung

- 11.1. Zu jedem Spiel in der Regionalliga Nordrhein Männer und Frauen hat verbindlich einer der Offiziellen beider beteiligten Vereine, die als Offizielle A/B/C/D im Spielprotokoll eingetragen sein müssen, einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien in nuLiga einzugeben. Vereinsbeobachtungsbögen müssen spätestens 8 Tage nach dem Spieltermin eingestellt werden.
- 11.2. Nicht fristgemäße oder unvollständige bzw. fehlerhafte Eingaben werden auf Basis des § 25 Abs. 4 RO mit einer Geldbuße von 25 €, im zweiten Fall von 50 € und in allen weiteren Fällen mit je 75 € geahndet.

12. Spielzeit und Team-Time-out

- 12.1. Nach Regel 2:1 dauert die Spielzeit wie folgt:

<u>Senioren</u>	2x 30 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten
<u>A-Jugend:</u>	2x 30 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten
<u>B-Jugend:</u>	2x 25 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten
<u>C-Jugend:</u>	2x 25 Minuten	Halbzeitpause 10 Minuten

12.2. Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team-Time-outs (TTO). Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei TTO möglich. Zwischen zwei TTO einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht mehr als ein TTO erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei TTO erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit kann jede Mannschaft lediglich ein TTO beantragen.

13. Spielwertung

13.1. Die Spiele der Regionalliga Nordrhein werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO ausgetragen.

13.2. Soweit nach Abschluss der Meisterschaft Mannschaften auf den für den Auf- bzw. Abstieg bzw. den Qualifikationen relevanten Tabellenplätzen punktgleich sind, wird in Abweichung des § 43 der SpO unter Beachtung von (2) wie folgt verfahren:

1. nach Punkten im direkten Vergleich
2. die bessere Tordifferenz im direkten Vergleich
3. die mehr erzielten Auswärtstore im direkten Vergleich

13.3. Ist keine Entscheidung nach 13.2. Punkt 1.-3. gefallen, sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO durchzuführen. Bei Entscheidungsspielen ist nach § 44 Abs. 1 SpO zu verfahren, bei einer Entscheidungsrunde nach § 44 Abs. 2 SpO. Die Organisation dieser eventuell notwendigen Spiele obliegt der jeweils zuständigen Spielleitenden Stelle. Notwendige Entscheidungsspiele im Jugendbereich setzt die Spielleitende Stelle in Absprache mit den beteiligten Vereinen unter Berücksichtigung der übergeordneten Meldetermine an.

14. Zurückziehen von Mannschaften

14.1. Die Punkte a) bis e) gelten nur im **Seniorenbereich**:

- a. Mannschaften, die sich **während der Spielsaison** zurückziehen, werden auf die abzustiegenden Mannschaften angerechnet.
- b. Mannschaften, die sich in der Zeit **zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag und Meldetermin** zurückziehen, werden auf die abzustiegenden Mannschaften der gerade abgelaufenen Spielsaison angerechnet.
- c. Mannschaften, die sich in der Zeit **zwischen Meldetermin und Folgespielsaison** zurückziehen, werden auf die abzustiegenden Mannschaften der Folgespielsaison angerechnet.
- d. In den vorgenannten Fällen a) und c) werden die Vereine mit einer Geldbuße von zwei Spielbeiträgen belegt.

e. **Meldetermin:** Der Termin für Mannschaftsmeldungen ist 8 Tage nach dem letzten Meisterschaftsspieltag der Regionalliga Nordrhein.

14.2. Nachfolgendes gilt für den **Jugendbereich:**

In folgenden Fällen ist das Recht verwirkt, für die Altersklasse an der Qualifikationsrunde zur Regionalliga Nordrhein für die folgende Saison teilzunehmen oder sich automatisch für die Regionalliga Nordrhein zu qualifizieren:

- Zurückziehen einer Mannschaft aus der Regionalliga Nordrhein im laufenden Spieljahr
- Ausscheiden einer Mannschaft aus der Regionalliga Nordrhein im laufenden Spieljahr
- Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zu zwei Spielen in der laufenden Saison oder zu einem der letzten zwei Saisonspiele in der Regionalliga Nordrhein sowie zu allen Spielen um die Deutsche Meisterschaft (nur B-Jugend).

14.3. Das verwirkte Recht gilt im Falle einer Spielgemeinschaft gemäß § 4 SpO für jeden der beteiligten Stammvereine. Weitere Bestrafungen gem. SpO/RO bleiben von dieser Regelung unberührt.

14.4. Alle drei vorgenannten Fallbeispiele, die zu einer Verwirkung des Teilnahmerechtes an der Regionalliga Nordrhein in der Folgesaison führen, führen weiterhin zu einer Geldbuße von zwei Spielbeiträgen für die entsprechende Mannschaft / den entsprechenden Verein.

15. **Spielberichte / Zeitnehmer, Sekretär**

15.1. In der Regionalliga Nordrhein kommt der Elektronische Spielbericht nuScore zum Einsatz.

15.2. Das Spiel ist durch die Eingabe des Spielcodes (SMS-Codes im Downloadbereich des Vereins) bei bestehender Online-Verbindung zu laden. Der Heimverein kann beim Laden des Spieles bereits eine Mannschaftsaufstellung erstellen.

15.3. Heim- und Gastverein übergeben spätestens bei der Technischen Besprechung ihre Liste der Spieler/innen und der Offiziellen sowie die Ausweise dem Sekretär. Die Eintragung der Spiel- und Spielerdaten in nuScore erfolgt durch den Sekretär

15.4. Ist das Spiel beendet und der Spielbericht bereit, freigegeben zu werden, unterschreiben nacheinander, aber nicht unbedingt in dieser Reihenfolge, die Schiedsrichter, jeweils ein Vertreter der beiden Vereine und die Spielaufsicht, falls diese anwesend und ihre Unterschrift erforderlich ist. Diese Unterschriften erfolgen ebenfalls, indem jeder sein persönliches Passwort bzw. seine Spiel-PIN eingibt. Die MV können wahlweise mit ihrem nuLiga-Passwort oder der Spiel-PIN unterschreiben.

15.5. Die Eingabe Spiel-PIN bzw. Passwort hat spätestens 15 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Spiel-PIN bzw. Passwort werden von der jeweiligen Person selbst eingegeben! Haben alle Schiedsrichter, Vereinsvertreter/Mannschaftsverantwortliche und, falls erforderlich, die Spielaufsicht unterschrieben, kann der Spielbericht freigegeben werden. Besteht eine Onlineverbindung, wird der Spielbericht zum Server geschickt.

15.6. Besteht keine Onlineverbindung, muss der Heimverein das Spiel bei wieder bestehender Onlineverbindung in nuScore aufrufen und in den Freigabe-Bereich gehen. Die Unterschriften sind alle validiert und somit gültig. Der Freigabe-Button ist

anzuklicken und die Freigabe zu bestätigen. Anschließend wird der Bericht an den Server übertragen. Die Spieldaten müssen unmittelbar nach Spielende übertragen werden. Bei einer Nutzung im Offlinemodus sind die Spieldaten spätestens vier Stunden nach Spielende zu übertragen.

- 15.7. Für den Fall, dass sich aus irgendeinem Grund der Spielbericht nicht freigeben lässt, ist durch den Heimverein wie folgt zu verfahren:
- Meldung per Mail an den Staffelleiter mit Kopie (in CC setzen) an den Systemadministrator.
 - Der lokale Spielbericht ist zu exportieren und zu speichern (Dies muss mit dem Rechner ausgeführt werden, der auch für die Protokollierung des Spielberichtes verwendet wurde.) Diese Datei (MeetingReport= =Dateiende.json) ist dann, als Anhang an den Staffelleiter und Systemadministrator zu senden
- 15.8. Sollte in einem Spiel ein Einspruch eingelegt werden, so ist der Spielbericht nach Eingabe des Einspruchs auszudrucken, sowie durch alle Beteiligten (Schiedsrichter und beide Mannschaftenverantwortliche A) zu unterschreiben. Der ausgedruckte und unterschriebene Einspruch/Spielbericht, wird durch den Heimverein an die Spielleitende Stelle verschickt.
- 15.9. Sollte der Elektronische Spielbericht nuScore nicht genutzt werden können, so muss ein Original-Spielberichtsbogen verwendet werden. Der Spielbericht plus ersten Durchschlag ist noch am Tag des Spiels durch den Heimverein an die Spielleitende Stelle zu versenden. Der zweite Durchschlag verbleibt beim Heimverein – der dritte Durchschlag wird dem Gastverein übergeben. Des Weiteren hat der Heimverein die Spielleitende Stelle per Mail darüber zu unterrichten, dass der Elektronische Spielbericht nuScore nicht genutzt wurde. Dabei sind die Gründe anzugeben.
- 15.10. Zu den Spielen der Regionalliga Nordrhein stellt der Heimverein den Zeitnehmer, der Gastverein den Sekretär. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus Regel 18:1. Zeitnehmer und Sekretäre müssen im Besitz eines gültigen Zeitnehmer- / Sekretär- bzw. Schiedsrichterausweises sein (SpO § 79 WHV-Zusatzbestimmungen). Der Sekretär muss zur Nutzung des Elektronischen Spielberichts nuScore nachweisbar (z.B. durch einen entsprechenden Aufkleber auf dem Zeitnehmer- / Sekretäerausweis) qualifiziert sein. Sollte der Sekretär die Qualifikation nicht innehaben, können Zeitnehmer und Sekretär die Positionen tauschen, falls der Zeitnehmer die Qualifikation hat.
- 15.11. Die Richtlinien/Hinweise für Zeitnehmer/Sekretäre des WHV in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 15.12. Können Zeitnehmer oder Sekretär nicht gestellt werden, entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung dieser Funktionen.
- 15.13. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen (Mindestalter des Offiziellen A: 18 Jahre) haben analog der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht die Buchstaben A bis D (als Umhängeschilder) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Die Umhängeschilder stellt jeder Verein selbst. Der Heimverein ist für die Bereitstellung von Zeitstrafenzetteln sowie die dazugehörigen Ständer verantwortlich.
- 15.14. „Grüne Karten“ stellt jede Mannschaft selbst zur Verfügung.

16. Technische Besprechung

16.1. Vor Spielbeginn findet i.d.R. im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, Offizieller Heimverein, Offizieller Gastverein und Hallensprecher (falls vorhanden) statt.

16.2. Die technische Besprechung findet 45 Minuten vor Spielbeginn statt. Sollten die Schiedsrichter zwei Spiele unmittelbar hintereinander leiten, geben sie den Zeitpunkt der technischen Besprechung vor.

16.3. Die technische Besprechung beinhaltet grundsätzlich folgende Punkte:

- Elektronische Spielbericht nuScore – Laptop, Internetverbindung, Nachweis Elektronischer Spielbericht nuScore -Schulung Sekretär, Vorlage Kader-(Spieler-) listen, Klärung Zeitpunkt PIN-Eingabe MVA vor Spielbeginn, Ausdruck Spielbericht,
- Vorlage der Spielerpässe,
- Trikotabgleich durch Vorlage eines Trikots (Spieler und Torwart) bzgl. Farben (Feldspieler, Torwarte, Offizielle) sowie Vorlage des Überziehleibchens (für einen Spieler, der als Torwart gekennzeichnet ist),
- Vorlage der drei grünen Karten für Team-Time-out,
- Der Heimverein muss dem Gastverein und den Schiedsrichtern den Ablauf der Einlaufprozedur mitteilen; diese beinhaltet die genauen Zeitpunkte des Verlassens der Spielfläche der Mannschaften und des Einlaufens der Heim- und Gastmannschaft und der Schiedsrichter sowie generelle Hinweise zum Ablauf (z.B. Spielervorstellung usw.),
- Klärung mit Zeitnehmer hinsichtlich Kenntnisse der Zeitmessanlage sowie des (automatischen) Schlusssignals,
- Anwurfzeit und Hinweis auf Länge der Halbzeitpause gem. Durchführungsbestimmungen,
- Vorlage und Auswahl von zwei haftmittelfreien Spielbällen (wenn Haftmittel nicht erlaubt ist),
- Sitzplätze für Spielerinnen/Spieler, die im ESB passiv gestellt sind,
- Hinweise für den Hallensprecher,
- Sicherheitsbelange – Anzahl u. Kennzeichnung der Ordner,
- Wischerdienst (Anzahl und Ort),
- Mängelbehebung, falls bei der Spielfeldkontrolle Feststellungen erfolgten,
- Klärung Zeitpunkt Seitenwahl,
- Sonstiges,
- Uhrzeitabgleich.

17. Absetzung, Verlegung und Nichtaustragung von Spielen

- 17.1. Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen (zeitlich und örtlich) entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Bei Spielverlegungen gemäß § 82 Abs. 6 SpO/DHB ist eine Kopie des Einladungsschreibens des Verbandes beizufügen. Kurzfristige Spielverlegungen innerhalb einer Woche vor dem Spiel sind in Absprache mit dem entsprechenden Schiedsrichteransetzer vorzunehmen.
- 17.2. Spiele, welche ohne Genehmigung der Spielleitenden Stelle verlegt werden, gelten für beide Mannschaften als verloren.
- 17.3. Für die Verlegung von Spielen ist durch den Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Antrag zu entrichten. Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 der SpO in Verbindung mit § 4 Ziff. 4 GebO WHV wird für die Bearbeitung eine Gebühr erhoben.
- 17.4. Spielverlegungen aufgrund des § 82 SpO erfolgen kosten- und gebührenfrei.
- 17.5. Die Spielleitende Stelle nimmt die Änderungen im nuLiga vor (die Vereine müssen dies kontrollieren), erst dann ist die Änderung verbindlich.
- 17.6. Nachzuholende Spiele werden durch die Spielleitende Stelle angesetzt (§ 46 SpO).
- 17.7. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft wird mit einer Ordnungsstrafe von 1.000,00 € im Seniorenbereich und 200,00 € im Jugendbereich belegt. Im Jugendbereich gilt vorgenannte Ordnungsstrafe nur, wenn es sich nicht um eines der letzten beiden Saisonspiele sowie eines der Spiele zur Deutschen Meisterschaft (nur B-Jugend) handelt (siehe auch Punkt 14.2).
- 17.8. Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1 c) SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 17.9. Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperrungen usw.) sind die Vereine verpflichtet, die Spielleitende Stelle über die Verhältnisse zu unterrichten. Die Spielleitende Stelle kann diese Spiele absetzen. Der Heimverein informiert umgehend Spielpartner und Schiedsrichteransetzer sowie – wenn möglich – auch die Schiedsrichter direkt.

18. Spielkleidung

- 18.1. Die jeweilige Spielkleidung ist vor Beginn der Spielsaison in nuLiga bekanntzugeben
- 18.2. Der Heimverein ist verpflichtet, in den in nuLiga angegebenen Trikotfarben zu spielen. Bei gleicher Spielkleidung muss der Gastverein die Spielkleidung wechseln. Das gilt auch für die Torwartkleidung (4Farbenspiel ist sicherzustellen).
- 18.3. Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen können. Darüber hinaus hat jede Mannschaft ein Überziehleibchen, in der Farbe identisch mit dem Torhüter-Trikot, mitzuführen.
- 18.4. Zu § 56 Abs. 3 SpO sind die Werberichtlinien des WHV zu beachten.
- 18.5. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter.
- 18.6. Die folgenden Bestimmungen bezüglich der Spielkleidung im Sinne der Regeln 4:7 und 4:9 sind für die Spiele in der Regionalliga Nordrhein verbindlich:

Langarmiges Unterziehhemd	erlaubt	sollte die gleiche Farbe wie Hauptfarbe des Trikots haben; dünnes Material
T-Shirt für Feldspieler als Torwart	erlaubt	identisch mit Torwardress, Löcher für Brust- und Rückennummer mit transparentem Material abgedeckt
Kurze Unterziehhose	erlaubt	dünnes Material
Lange Beinbekleidung für Feldspielerinnen/Feldspieler	Nicht erlaubt	Feldspielerinnen und Feldspielern ist es nicht gestattet lange Hosen, Strumpfhosen, Unterziehhosen und/oder lange Kompressionshosen/Kompressionsstrumpfhosen zu tragen
Lange Hose	nicht erlaubt	Ausnahme: Torwart
Kleidung Offizielle		entweder in Sportkleidung oder Freizeitkleidung. Farbe nicht wie Trikotfarbe der gegnerischen Feldspieler

19. Anwurfzeiten

19.1. Die Anwurfzeit darf wie folgt festgesetzt werden:

an Samstagen (Senioren):	nicht vor 15:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr,
an Samstagen (Jugend):	nicht vor 15:00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr,
an Sonntagen/Feiertagen:	nicht vor 11:00 Uhr und nicht nach 17:30 Uhr

Die Anwurfzeiten in der Woche sollen unter Berücksichtigung des Reiseweges festgelegt werden. Diese Spiele dürfen ohne Zustimmung des Spielpartners nicht vor 17.00 Uhr und nicht nach 20:30 Uhr angesetzt werden.

Auf die einschränkenden Bestimmungen gemäß WHV-Zusatzbestimmungen zu § 9 SpO wird hingewiesen.

19.2. Mit Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

19.3. Den Mannschaften soll die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

19.4. Die Anwurfzeiten der Senioren am letzten Spieltag sind einheitlich:

Männer:	Samstag	19.30 Uhr
Frauen:	Sonntag	15.00 Uhr

20. Haftmittelbenutzung

20.1. Die Meisterschaftsspiele im Seniorenbereich (Männer und Frauen) dürfen nur in Sporthallen ausgetragen werden, in denen die Benutzung von wasserlöslichen Haftmitteln zugelassen ist. Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen; die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet. Die Genehmigung des Halleneigners zur Benutzung von Haftmitteln muss der Spielleitenden Stelle spätestens 14 Tage vor Austragung des Meisterschaftsspiels vorliegen.

20.2. Im Jugendbereich wird o.a. Passus 20.1. ab der Saison 2020/2021 eingeführt. Daher werden in den Aufstiegsrunden zur Jugend-Nordrheinliga der Saison 2020/2021 nur Mannschaften zugelassen, für deren Heimhalle eine Genehmigung des Halleneigners hinsichtlich Haftmittelnutzungserlaubnis 14 Tage vor Beginn der Aufstiegsrunde vorliegt.

20.3. Für die Benutzung von Haftmitteln wird zudem auf Ziffer 2.1 der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO/DHB verwiesen. In diesem Zusammenhang kann in Ausnahmefällen der Vorstand des Handball Nordrhein e.V. auf Antrag eines Vereines eine Befreiung von der Haftmittelverpflichtung in deren Sporthalle genehmigen, welche alsdann auch die jeweiligen Auswärtsmannschaften entsprechend verpflichtet.

20.4. Auf der Homepage der Verbände HVM und HVN sowie des HNR kann eingesehen werden, welche Regelungen hinsichtlich Haftmitteln in den verschiedenen Sport- /

Heimhallen gelten. Die Genehmigung des Halleneigners wird darüber hinaus unter den Hallenangaben in nuLiga eingetragen.

- 20.5. Generell nicht erlaubt sind Haftmitteldepots an Spielern (Ziffer 2.2 der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO/DHB).

21. Spielaufsicht / Technischer Delegierter

- 21.1. Im Bedarfsfall kann die Spielleitende Stelle anordnen, dass eine Spielaufsicht entsandt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger vorher schriftlich mitzuteilen. Die Spielaufsicht nimmt an der technischen Besprechung teil und stellt sich den Anwesenden vor. Es gelten die Bestimmungen des § 80 Abs. 3 und 4 SpO. Die offiziell eingesetzte Spielaufsicht sitzt während des Spiels nicht am Zeitnehmertisch.
- 21.2. Im Bedarfsfall kann die Spielleitende Stelle auch anordnen, dass ein Technischer Delegierter eingesetzt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger vorher schriftlich mitzuteilen. Der offiziell eingesetzte Delegierte ist verpflichtet, während des Spiels am Zeitnehmertisch zu sitzen. Es gelten die Bestimmungen des § 80a Abs. 3 und 4 SpO.

22. Einsprüche

- 22.1. Es gilt der dreistufige Instanzenzug gem. WHV-Zusatzbestimmungen zu § 30 der Rechtsordnung.
- 22.2. Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen an den Vorsitzenden des Sportgerichtes Nordrhein zu richten.
- 22.3. Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 125,00 € auf das Konto des HNR ist beizufügen.
- 22.4. Bei Einsprüchen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit der Regionalliga Nordrhein entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichtes Nordrhein über die Zusammensetzung des Sportgerichtes und benennt zwei Beisitzer. Bei Befangenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden des Sportgerichtes Nordrhein bestimmt er aus dem Kreis der Beisitzer einen Vorsitzenden, der im Anschluss zwei weitere Beisitzer benennt.
- 22.5. Berufungsinstanz ist der Verbandsspruchsausschuss (VSA). Für Revisionen, soweit nicht wahlweise das Bundesgericht des DHB als Revisionsinstanz angerufen wird oder dessen ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist, steht das Verbandsgericht (VG) zur Verfügung.

23. Ordnungs- Sanitäts- und Wischdienst

- 23.1. Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Ferner sind die Heimvereine gehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen, um zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten.
- 23.2. Darüber hinaus ist der Heimverein für die Einhaltung des Verbots bezüglich der Verwendung besonders lauter Lärminstrumente (gasbetriebene Fanfaren, Vuvuzuelas, Megafone u.ä.) verantwortlich.

23.3. Den Schiedsrichtern sind vor Spielbeginn - unaufgefordert - die Ordner zu benennen. Diese sind mittels Armbinde kenntlich zu machen. Fehlende Ordner ziehen eine Ordnungsstrafe gemäß § 25 (1) Pkt. 8. RO nach sich.

23.4. Im Wettkampfbereich ist der Aufenthalt von Kleinkindern nicht gestattet.

23.5. Weiterhin sorgen die Heimvereine für einen ausreichenden Wischdienst.

24. Dopingkontrollen

24.1. Auf das Dopingverbot (§ 86 SpO/DHB) wird besonders hingewiesen.

24.2. Der Landessportbund NRW (LSB) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) haben Dopingkontrollen angekündigt; die Kosten der Dopingkontrollen gehen nicht zu Lasten der Vereine.

24.3. Sofern Dopingkontrollen durchgeführt werden, sind die Heimvereine verpflichtet, für Untersuchungen und Urinabgabe einen geeigneten separaten Raum bereit zu stellen.

25. Ahndung von Verstößen

25.1. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der RO geahndet (u.a. Ziffer 3 der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO).

III. Wirtschaftliche Bestimmungen

26. Spielbeiträge

26.1. Im HNR erfolgt die Zahlung des Spielbeitrages nach Rechnungslegung durch den HNR. Folgende Spielbeiträge werden erhoben:

Regionalliga Nordrhein Männer	800,- €
Regionalliga Nordrhein Frauen	600,- €
Regionalliga Nordrheinliga Jugend	200,- €

26.2. Der HNR verzichtet auch in der Spielsaison 2019/2020 auf den von den Vereinen zu entrichtenden einnahmebezogenen Spielbeitrag (10 % lt. GebO WHV).

27. Eintritt

27.1. Eintrittspreise (gilt nur im Jugendbereich)

Die Eintrittspreise betragen:

3,00 € für Erwachsene

1,00 € für Jugendliche

27.2. Freien Eintritt erhalten die am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 14 Spieler und vier Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter, -betreuer sowie ggf. Spielaufsicht). Darüber hinaus hat eine Begleitperson je Schiedsrichter und des Beobachters/Betreuers ebenfalls freien Eintritt.

- 27.3. Mitarbeiter des HVM/HVN erhalten nach Vorlage ihres Verbandsausweises freien Eintritt.
- 27.4. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Zeitnehmer/Sekretär DHB/3.Liga mit gültigem Ausweis haben, ohne Anspruch auf einen Sitzplatz, zu allen Spielen freien Eintritt.

28. Schiedsrichterkosten

28.1. Die Schiedsrichter erhalten folgende Auslagenerstattungen:

- Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
- Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die verkehrsgünstigste Entfernung; zwischen Wohnort und Veranstaltungsort (Einzel- + Gespannfahrt) pro KM und Fahrzeug 0,30 €
- eine Spielleitungsentschädigung von 80,00 € bei den Männern
- eine Spielleitungsentschädigung von 60,00 € bei den Frauen
- eine Spielleitungsentschädigung von 35,00 € (A-Jugend)
- eine Spielleitungsentschädigung von 30,00 € (B-Jugend)
- eine Spielleitungsentschädigung von 30,00 € (C-Jugend)

Hinweis: Leiten SR des HNR Jugendförderkader (JFK) Spiele, wird die o.a. Spielleitungsentschädigung je SR um € 2,50 gekürzt – es erfolgt jedoch abschließend eine Nachbelastung i.H.v. 2,50 € je SR durch das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied.

- 28.2. Bei Spielen, die an Werktagen (montags bis freitags) ausgetragen werden, erhöht sich die Spielleitungsentschädigung um 20,00 € pro Schiedsrichter im Seniorenbereich und um 10,00 € im Jugendbereich.
- 28.3. Die Schiedsrichter reisen grundsätzlich mit einem Fahrzeug an.
- 28.4. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit zwei Fahrzeugen angereist werden. Diese Ausnahmefälle sind dem SR-Wart der RLNR oder dem von ihm benannten Schiedsrichteransetzer vor dem Spiel anzuzeigen und von diesem zu genehmigen.
- 28.5. Die Schiedsrichter händigen dem Heimverein vor dem Spiel ein ausgefülltes Reisekostenabrechnungsformular aus, das gleichzeitig dem Verein als Quittungsbeleg dient. Zusätzlich führen sie ihre Kosten im Spielbericht auf.
- 28.6. Schiedsrichterkostenteilung

Nach Abschluss der Spiele werden die gezahlten Schiedsrichterkosten von der Spielleitenden Stelle ermittelt und die beteiligten Vereine gleichmäßig belastet. Daraus können sich für die Vereine Nachzahlungen oder Rückerstattungen ergeben.

Der Vorstand und die Spielleitenden Stellen des HNR wünschen den Spielen einen guten sportlichen Verlauf und allen Mannschaften und Helfern recht viel Erfolg.

Düsseldorf, im Juli 2019



Karl-Walter Marx

Spielwart HNR

Peter Monschau

Spielleitende Stelle Männer

Hans-Bert Schäfer

Spielleitende Stelle Frauen

Regina Ufer

Spielleitende Stelle weibl.
Jugend

Florian Fenzel

Spielleitende Stelle männl.
Jugend

Andras Caris

Schiedsrichterwart HNR

29. Wichtige Anschriften

Spielleitende Stelle
Männer

Peter Monschau
Guntherstr. 2, 42289 Wuppertal
Tel.: 0202 / 62 40 72
Mobil: 0157 – 749 70 400
Peter.Monschau@online.de

Spielleitende Stelle
Frauen

Hans-Bert Schäfer
Alte Poststraße 15a, 42555 Velbert
Tel.: 02052 / 41 92
Mobil: 0171 – 838 30 28
Hans-Bert.Schaefer@t-online.de

Spielleitende Stelle
Männliche Jugend

Florian Fenzel
Märkerstraße 41, 47169 Duisburg
Tel.: 0203 / 50 16 32
Mobil: 0178 – 357 42 92
afenzel@t-online.de

Spielleitende Stelle
Weibliche Jugend

Regina Ufer
Spatzenweg 17b, 53844 Troisdorf
Tel.: 02241/860873
r.ufer@handball-mittelrhein.de

Schiedsrichterwart

Andreas Caris
Buttermarkt 18, 47906 Kempen
Mobil: 0173 – 596 59 07
a.caris@icloud.com

Stellv. Schiedsrichterwart
Beobachterkoordinator

Daniel Köpplin
Am Idelswäldchen 6, 51674 Wiehl
Tel: 0170 / 6266365
d.koepplin@handball-mittelrhein.de

JFK-Koordinator

Martin Mende
Burgmauer 14, 50667 Köln
Mobil: 0157/77928708
martin-mende@arcor.de

Vorsitzender Sportgericht

Hans Freiherr
Wiesenstr. 4, 53639 Königswinter
Mobil 0171-4214598, Fax: 02244 – 815 77
h.freiherr@handball-mittelrhein.de



Sonstige Anschriften

Vorsitzender

Lutz Rohmer

Ginsterweg 2, 51107 Köln

Tel.: 0221 – 800 97 97

l.rohmer@handball-mittelrhein.de

2. Vorsitzender

Frank Steinhaus

Wildpfad 26, 42929 Wermelskirchen

Tel.: 02196/8989156

Mobil: 01520/9881348

frank.steinhaus@ses-europe.de

Spielwart HNR

Karl-Walter Marx

Lindchenweg 9, 51588 Nümbrecht

Tel.: 02293 – 64 15,

Mobil: 01577 – 132 94 97

k.marx@handball-mittelrhein.de

Rechtswart HNR

Stefan Butgereit

Ferdinand-Weerth-Str. 4, 45219 Essen

Tel.: 02054 – 96 99 447

Mobil: 0173 – 353 78 86

stefan.butgereit@assetgate.de

Geschäftsstelle HVM

Geschäftsstelle HV Mittelrhein

Ginsterweg 2, 51107 Köln

Tel.: 0221 – 800 97 97

info@handball-mittelrhein.de

Geschäftsstelle HVN

Ellen Heinze, Geschäftsstelle

Feuerbachstraße 80

40223 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 33 24 24, Fax: 0211 – 33 49 55,

hv.niederrhein@t-online.de

Bankkonto Handball Nordrhein:

IBAN: DE33 3005 0110 1007 5349 34

BIC: DUSSEDDXXX